

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/11 B und B 14 AS 134/11 B

L 11 AS 122/09 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 24 AS 1187/08 (SG Schleswig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Verfahren B 14 AS 116/11 B und B 14 AS 134/11 B werden zur gemeinsamen Entscheidung
verbunden; führend ist das Verfahren B 14 AS 116/11 B.

Die Beschwerden des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. April 2011 (L 11 AS 122/09 und
L 11 AS 125/09) werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt in beiden Ausgangsverfahren höhere Leistungen der Unterkunft und Heizung im Rahmen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), einmal für den Zeitraum vom 1.5. bis 31.8.2008 und einmal vom 1.10.2008 bis 28.2.2009.
- 2 Der 1961 geborene Kläger bewohnt seit dem 1.3.2005 eine 56,57 qm große Zwei-Zimmer-Wohnung in K , die 1955 bezugsfertig wurde. Die monatliche Nettomiete betrug ab 1.3.2008 254,57 Euro, hinzu kamen monatliche Vorschüsse für die kalten Betriebskosten in Höhe von 80 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 50 Euro. Der Beklagte hat zunächst die gesamten Mietkosten in Höhe von 384,57 Euro abzüglich eines Betrags von 5 Euro für die Warmwasserszubereitung übernommen. Mit Schreiben vom 24.8.2007 hat er den Kläger darauf hingewiesen, dass sich für ihn als Mietobergrenze eine Bruttokaltmiete von 273 Euro bis 311 Euro ergebe. Mit Schreiben vom 23.10.2007 forderte der Beklagte den Kläger zur Kostensenkung auf und teilte mit, nach den geltenden Mietobergrenzen bei Wohnungen mit einem Baujahr bis 1976 gelte eine Bruttokaltmiete von 273 Euro und bei später fertiggestellten Wohnungen eine solche von 311 Euro. Nach Ablauf von sechs Monaten werde das Arbeitslosengeld II entsprechend angepasst. Ab Mai 2008 gewährte der Beklagte dementsprechend nur noch eine Bruttokaltmiete in Höhe von 273 Euro sowie Heizkosten in Höhe von 45 Euro, mithin insgesamt 318 Euro.
- 3 Im nach erfolglosem Widerspruch eingeleiteten Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) mit zwei Gerichtsbescheiden vom 19.11.2009 den Beklagten unter Abänderung der zugrunde liegenden Bescheide verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 1.5. bis 31.8.2008 unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von 298,50 Euro brutto kalt zuzüglich Heizkosten zu gewähren bzw für September 2008 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 211,46 Euro, für die Monate Oktober und November 2008 in Höhe von 298,50 Euro sowie für die Monate Dezember 2008 bis Februar 2009 in Höhe von 301,50 Euro jeweils zuzüglich Heizkosten.
- 4 Gegen beide Entscheidungen hat der Beklagte Berufung bzw der Kläger Anschlussberufung eingelegt.
- 5 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit den eingangs genannten Urteilen sowohl die Berufung des Beklagten als auch die Anschlussberufung des Klägers gegen die Gerichtsbescheide des SG zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, im Ergebnis erweise sich der vom SG aufgrund des Mietspiegels der Stadt K errechnete Quadratmeterpreis als zutreffend.



- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in den Urteilen des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Der Kläger hat in erster Linie den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend gemacht. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (vgl Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kapitel IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN).
- 9 Eine Divergenz in dem genannten Sinne hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt. Es fehlt schon an der ausdrücklichen Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt haben soll. Bezüglich der "kalten Betriebskosten" hat sich das LSG vielmehr ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG bezogen. Das LSG geht davon aus, dass das BSG es in dem maßgeblichen Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 50/10 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 42) nicht ausschließt, dass einzelne Durchschnittswerte im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Referenzmiete nicht berücksichtigt werden. Damit kann sich nur eine Unrichtigkeit im Einzelfall ergeben und keine Abweichung im Grundsätzlichen.
- 10 Aus den genannten Gründen greift die Divergenzrüge auch nicht hinsichtlich des Komplexes "schlüssiges Konzept" durch. Die Darlegung, das LSG gehe zu Unrecht davon aus, dass der Beklagte ein schlüssiges Konzept erstellt habe, erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Darlegung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von der Rechtsprechung



des BSG aufgestellt haben soll. Dies gilt auch für die in diesem Rahmen gestellte Frage, ob das LSG seiner Berechnung den zutreffenden Spannenwert zugrunde gelegt hat. Der Kläger hat sich insofern nicht mit der Begründung des LSG auseinandergesetzt, das dargelegt hat, einen gewichteten arithmetischen Mittelwert nach Verteilung der in der Grundgesamtheit abgebildeten Wohnungen in den jeweiligen Baualtersklassen zu bilden. Auch damit bezieht sich das LSG ausdrücklich auf die Rechtsprechung des BSG; mögliche Fehler bei der Umsetzung führen nicht zu einer Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

- 11 Auch der vom Kläger weiterhin geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden.
- 12 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht in dem genannten Sinne zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage formulieren, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit und ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit aufzeigen sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 13 Es fehlt auch hier an der Formulierung klärungsfähiger Rechtsfragen. Die formulierten Fragen:
a) wie konkret muss eine Mietkostensenkungsaufforderung beschaffen sein? und
b) muss sich ein Leistungsberechtigter auf eine Wohnung verweisen lassen, die kleiner als 35 qm ist?,
genügt den dargelegten Anforderungen nicht.
- 14 Es fehlt zum einen an der Darlegung eines abstrakten, verallgemeinerungsfähigen Rahmens, innerhalb dessen die gestellten Fragen beantwortet werden sollen. Darüber hinaus wird aber angesichts der bereits existierenden umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 22 Abs 1 SGB II die Klärungsbedürftigkeit der genannten Fragen nicht dargelegt. Der Kläger hätte deutlich machen müssen, warum trotz dieser Rechtsprechung sich die gestellten Fragen nicht beantworten lassen und hätte den darüber hinausgehenden Klärungsbedarf herausarbeiten müssen. Der Hinweis auf eine Vielzahl von Altfällen vor den Sozialgerichten genügt für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht. Darüber fehlt es für die Frage der Wohnungsgröße auch an der Voraussetzung der Klärungsfähigkeit, denn entgegen seiner Behauptung ist der Kläger



nicht auf eine Wohnung von unter 35 qm verwiesen worden. Das LSG hat im Rahmen der konkreten Angemessenheit lediglich ausgeführt, dass bei der Wohnungsanzahl auch kleinere Wohnungen mitberücksichtigt werden könnten, weil es dem Hilfesuchenden freistehe, sich eine kleine Wohnung mit einem zwar relativ hohen Quadratmeterpreis aber uU erheblich höherem Wohnstandard zu suchen, solange der Gesamtmietzins im Rahmen des Angemessenen liege.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)